

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
63.	5. Satzung vom 13.07.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	S. 168
64.	Information der Ortsstellen der Landwirtschaftskammer NRW im Rhein-Sieg-Kreis: Organische Dünger sichern Bodenfruchtbarkeit	S. 172

63.

**5. Satzung vom 13.07.2010
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim erhält folgende neue Fassung:

**Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des HallenFreizeitBades des StadtBetrieb Bornheim AÖR**

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene Schwimmen	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	360,00
1.3	Zeittarif (bis 2 Stunden)	4,20
1.4	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
1.5	Tageskarte	5,70
1.6	Jahreskarte Schwimmen (gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	420,00
1.7	Freibadsaisonkarte Schwimmen (Gültig vom 15.05. bis 15.09.)	114,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
1.8	Vormittags von 10.00 bis 13.30 Uhr, letzter Einlass 12.30 Uhr	9,00
1.9	Zeittarif (bis 4 Stunden)	13,00
1.10	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	1,00
1.11	Tageskarte	15,00
1.12	Jahreskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	750,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
2	Jugendliche - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit entsprechenden Ausweisen - Wehrdienstpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten mit Truppenausweis - Ersatzdienstpflichtige, die ihren Ersatzdienst ableisten - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte jeweils ab einem Grad der Behinderung von 70 mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim Schwimmen	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.2	Jahreskarte Frühschwimmen	240,00
2.3	Zeittarif (bis 2 Stunden)	2,90
2.4	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
2.5	Tageskarte	4,40
2.6	Jahreskarte Schwimmen (gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	290,00
2.7	Freibadsaisonkarte Schwimmen (Gültig vom 15.05. bis 15.09.)	88,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
2.8	Vormittags von 10.00 bis 13.30 Uhr, letzter Einlass 12.30 Uhr	8,00
2.9	Zeittarif (bis 4 Stunden)	11,00
2.10	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	1,00
2.11	Tageskarte	13,00
2.12	Jahreskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	650,00
3	Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)	
3.1	Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind)	15 % Rabatt auf Einzeltarif
3.2	Gruppenkarte ab 6 Personen	15 % Rabatt auf Einzeltarif
	<u>Zeittarif 2 Std. Schwimmen</u>	
	Erwachsene	3,60
	Jugendliche	2,50
	<u>Tageskarte Schwimmen</u>	
	Erwachsene	4,80
	Jugendliche	3,70
	<u>Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen</u>	
	Erwachsene	7,70
	Jugendliche	6,80
	<u>Kombitarif 4 Std. Sauna/Schwimmen</u>	
	Erwachsene	11,00
	Jugendliche	9,30
	<u>Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen</u>	
	Erwachsene	12,80
	Jugendliche	11,10

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
4	Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)	
4.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
4.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
4.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00
5	Sonderveranstaltungen	
	Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	
6	Schulschwimmen	
	Unter Leitung einer Lehrkraft und bei Teilnahme von mindestens 12 Schülern/Schülerinnen (Gebühr je Schüler/in)	
6.1	Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim	4,30
6.2	Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim	4,30
6.3	Auswärtige Schulen	4,30
6.4	Schwimmvereine, je Teilnehmer/in Jugendliche	4,30
7	Schwimmausbildung	
	Polizei und Bundesgrenzschutz (während der zugewiesenen Zeiten)	Tarif 2.3
8	Schwimmunterricht/-kurse des HallenFreizeitBades für 10 Unterrichtsstunden Teilnehmer/innen: mindestens 6, höchstens 12	
8.1	Erwachsene zusätzlich zur Eintrittsgebühr	38,00
8.2	Kleinkinder (ab 5 Jahre) und Jugendliche zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
8.3	Sonstige Personen nach Tarif 2 zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
9	Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Grad der Behinderung ab 70	Gebührenfrei
10	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Grad der Behinderung ab 70 mit entsprechendem Ausweis	Gebührenfrei
11	Sonstige Gebühren	
11.1	Benutzung Solarium je Zeiteinheit	1,00
11.2	Benutzung Grill je Zeiteinheit im Freibad	1,00
11.3	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
11.4	Mutwillige Verunreinigung	50,00
11.5	Widerrechtliche Benutzung	100,00
11.6	Beschädigung	Kostenersatz

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
5. Satzung vom 13.07.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

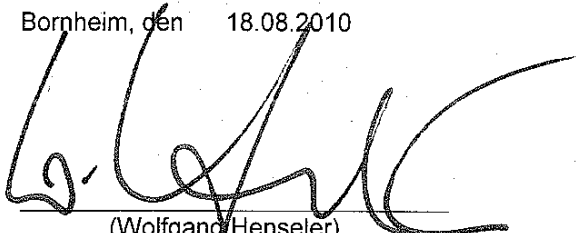
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.08.2010



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



(Ulrich Rehmann)
Vorstand SBB

64.

Die Ortsstellen der Landwirtschaftskammer NRW im Rhein-Sieg-Kreis informieren

Organische Dünger sichern Bodenfruchtbarkeit

Aktuell steht die Getreide- und Rapsernte im Rheinland an. Unmittelbar nach der Ernte bereiten die Landwirte die Felder auf die nächste Aussaat vor. Die Sicherung und Verbesserung der Humusversorgung bereitet in den überwiegend viehlosen oder sehr vieharmen Betrieben der Köln-Aachener Bucht seit vielen Jahren größere Probleme. Als betriebseigene Humusdünger stehen nur gehäckseltes Getreidestroh oder der Anbau von Gelbsenf oder Ölrettich als Zwischenfrucht zur Verfügung. Eine dauerhafte Humussicherung lässt sich hiermit nicht immer sicherstellen.

Weitere Alternativen sind der Einsatz organischer Dünger wie Kompost, Champignonsubstrat, Klärschlamm, Stallmist, Geflügelkot oder Gülle. Alle aufgeführten Dünger unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, die Einsatztermin, Menge und Ausbringungsverfahren genau regeln. Gesetzlich verpflichtet sind die Landwirte zu einer unmittelbaren Einarbeitung der organischen Dünger nach der Ausbringung. Eine Ausbringung bei intensiver Sonneneinstrahlung sollte aus Gründen der Geruchsbelästigung ebenfalls unterbleiben. Trotz dieser Regelungen wird sich eine hoffentlich nur kurzfristige Geruchsbelästigung bei der Ausbringung organischer Dünger nicht immer vermeiden lassen. Betroffene Bürger sollten in „Streitfällen“ zunächst ein direktes Gespräch mit dem betroffenen Landwirt führen.